

**Satzung
der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall
sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in
der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen.**

Aufgrund der § 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz über die Region Hannover vom 05.06.2001, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 25.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Rastede werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ansprüche auf Erstattung von
 - Aufwand
 - Verdienstaussfall
 - Fahrtkosten
 - Reisekosten
 - sonstige Auslagen
 bestehen im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine um 13,00 € erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.
- (3) Ist ein Ratsmitglied ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung seines Mandats gehindert, so erhält es für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate nur noch 25 % der Aufwandsentschädigung.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden, seine
Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben dem Betrag nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) ehrenamtl. Bürgermeister (bis 28.02.2003)	680,00 €
b) an den ersten stellv. Bürgermeister	255,00 €
c) an den zweiten stellv. Bürgermeister	170,00 €

- | | |
|---|----------|
| d) an Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 170,00 € |
| e) an Fraktionsvorsitzende | 255,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 a - d) genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Nimmt ein Ratsmitglied zu einer der in Abs. 1 a - d) genannten Funktionen die Funktion des Fraktionsvorsitzenden ein, so wird hierfür seine Aufwandsentschädigung um 7/10 des Betrages für Fraktionsvorsitzende erhöht.
- (3) Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so verliert er für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate seinen Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung. Für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate erhält sein ständiger Vertreter die Entschädigung gem. § 3 dieser Satzung.

§ 4 Ruhens des Mandats

Ruht das Mandat, so werden keinerlei Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 13,00 € je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehren

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen bezahlt:

- (1) Dem/Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) Grundbetrag | 114,00 € |
| b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr | 6,00 € |
| c) Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten je Ortsfeuerwehr | 9,00 € |
- (2) Dem/Der ständigen Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in wird monatlich 1/3 des Grund- und Steigerungsbetrages nach 1 a) bis c) gezahlt.
- (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|---------|
| a) Grundbetrag | 30,00 € |
| b) Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug | 9,00 € |

- (4) Dem/Der ständigen Vertreter/in des/der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich 1/3 des dem/der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (5) Sonstige Funktionärsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Gemeindegewerkebeauftragte/r | 15,00 € |
| b) Jugendfeuerwehrwart/in | 27,00 € |
| c) Gemeindeatemschutzwart/in | 15,00 € |
- (6) Der/Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der Aufwandsentschädigung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (8) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 7

Pauschale für Bezirksvorsteher

- (1) Die Bezirksvorsteher erhalten je Einwohner in der jeweiligen Bauernschaft eine jährliche Pauschalentschädigung von 0,80 € und ab 01.05.2003 in Höhe von 0,50 €. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres festgestellt. Die Entschädigung wird jeweils zum 15. Tag eines Monats des laufenden Jahres gezahlt.
- (2) Die Bezirksvorsteher erhalten ab 01.05.2003 pro Jahr zusätzlich für landwirtschaftliche Betriebe ab 1 ha Nutzfläche in der jeweiligen Bauernschaft 10,00 €, soweit keine Entschädigung von dritter Stelle gezahlt wird. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, für die eine Zahlung erfolgt, richtet sich nach einer durchschnittlichen jährlichen Zahl von Betriebserhebungen je Bezirk.

§ 8

Verdienstauffall

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten neben ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung Ersatz ihres Verdienstauffalles, der durch die notwendige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Vertreter der Bürgerschaft entsteht.
- (2) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall während der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Als regelmäßige Arbeitszeit wird nur die Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.

- (4) Für die Berechnung des Verdienstaufalles wird die Dauer der Sitzung(en) zugrunde gelegt. Für Sitzungen, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, kann kein Verdienstaufall gewährt werden. Für Sitzungen, die teilweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, wird nur für den Zeitraum während der regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstaufall gewährt.
- (5) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde begrenzt.
- (6) Bei der Berechnung des Verdienstaufalles wird neben der Sitzungsdauer auch die An- und Abfahrtszeit zwischen Betrieb und Sitzungsort bzw. Wohnung und Sitzungsort berücksichtigt. Es wird dabei pro Kilometer eine pauschale Fahrtzeit von 1 Minute anerkannt.
- (7) Für handwerklich Tätige kann bei Bedarf eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten für Duschen/Umziehen bei der Berechnung des Verdienstaufalles angerechnet werden.
- (8) Selbständig Tätige können statt des Ersatzes gemäß Abs. 2 eine Verdienstaufallpauschale verlangen.
Pro Sitzungsstunde erhalten sie:
- | | |
|---|---------|
| a) ohne Verdienstaufallnachweis | 8,00 € |
| b) bei nachgewiesenem Einkommen von 18.000,- € bis 31.000,- € | 13,00 € |
| c) bei nachgewiesenem Einkommen über 31.000,- € | 15,00 € |
- (9) Hausfrauen, Landwirte und andere Rats- bzw. Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 8 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles, mindestens 8,00 €, verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn das Rats- bzw. Ausschussmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde.
- (10) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Gewährung von fünf Arbeitstagen Urlaub in jeder Wahlperiode für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes. Der hieraus entstehende Verdienstaufall wird nach den Absätzen (2) - (7) ersetzt. Dies gilt nicht für selbständig Tätige.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an den Feuerweherschulen Loy und Celle Ersatz für Auslagen und Verdienstaufall in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 52,00 € pro Lehrgangstag und für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang auf Kreisebene bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € pro Lehrgangstag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 27,00 € je Tag.

§9

Aufwandsentschädigung für die Betreuung des gemeindlichen Archivs

- (1) Der/Die ehrenamtliche Leiter/in des gemeindlichen Archivs erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. d dieser Satzung.

- (2) Die ehrenamtlichen Helfer/-innen im Gemeindearchiv erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 € pro Stunde. Die Gesamthelferstunden sind auf höchstens 15 Stunden pro Woche begrenzt.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Verdienstausfall. Die in § 13 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 10

Andere ehrenamtlich tätige Personen

Andere für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten ihre nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Erstattung von Auslagen wird auf 18,00 € im Monat begrenzt. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 12 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 11

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten der Bürgermeister und seine beiden Stellvertreter folgende monatliche Pauschalbeträge:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) der Bürgermeister (bis 28.02.2003) | 77,00 € |
| b) sein 1. Vertreter | 38,00 € |
| c) sein 2. Vertreter | 31,00 € |
- (2) An die übrigen Ratsmitglieder werden für Fahrten innerhalb der Gemeinde monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die für jedes Ratsmitglied gesondert errechnet werden. Bei der Berechnung wird der Satz für die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines eigenen Pkw nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG § 6 Abs. 1 Nr. 4) sowie eine durchschnittliche Häufigkeit von 4 Sitzungen im Monat zugrunde gelegt. Beide Faktoren werden mit der doppelten Entfernung zwischen Wohnung des Ratsmitgliedes und Rathaus bzw. Arbeitsplatz und Rathaus multipliziert. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt mindestens 3,00 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende und Beigeordnete erhalten zusätzliche monatliche Durchschnittssätze, die sich im gleichen Verhältnis wie die zusätzliche Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 steigern.

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.

§ 12

Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Vergütung nach Reisekostenstufe A des Bundesreisekostengesetzes vom 23.11.1973 (BGBl. I S. 1,622) in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen werden für Reisen weder Sitzungsgelder gezahlt noch Auslagen ersetzt.

§ 13
Erstattung der Kinderbetreuungskosten

Entstehen einem Ratsmitglied, einem Ausschussmitglied oder einem sonstigen ehrenamtlich Tätigen im Rahmen seiner Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung seiner Kinder, besteht unter den nachstehenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen. Dies gilt auch für Zeiten bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 8 Abs. 10.

- a) Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 5,00 € pro Stunde.
- b) Der ehrenamtlich Tätige muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

§ 14
Verwaltungskostenpauschale für Fraktionsarbeit

Die im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen erhalten eine Pauschalentschädigung für ihre Fraktionsarbeit. Die Pauschale beträgt monatlich 13,00 € je Fraktionsmitglied.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rastede vom 19.09.2001 über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall sowie über Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen außer Kraft.

Rastede, den 25.03.2003

Decker
-Bürgermeister-